



## Antrag der Redaktionskommission

vom 03.12.2021

<b>844.300</b> <b>Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien</b> Änderung vom ...	001	<b><u>Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden wie folgt geändert:</u></b>
	002	
<i>Titel</i> <b>Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF)</b>	003	<i>Titel</i> <b>Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF), <u>Statuten</u></b>
	004	
<b>Art. 1 Rechtsnatur und Haftung</b>	005	<b>Art. 1 Rechtsnatur und Haftung</b>
<sup>1</sup> Die «Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, (SWkF)», nachfolgend «Stiftung» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.	006	<sup>1</sup> <b><u>Die Stiftung</u></b> Wohnungen für kinderreiche <b><u>Familien (SWkF)</u></b> ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.
Abs. 2 unverändert.	007	Abs. 2 unverändert.
	008	
<b>Art. 2 Zweck</b>	009	<b>Art. 2 Zweck</b>
Abs. 1–3 unverändert.	010	Abs. 1–3 unverändert.

4 Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht	011	4 Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht <sub>2</sub>
	012	
<b>Art. 3 Liegenschaften</b>	013	<b>Art. 3 Liegenschaften</b>
Abs. 1 unverändert.	013	Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.	014	Abs. 2 wird aufgehoben.
	015	
<b>Art. 4 Zweckerhaltung</b>	016	<b>Art. 4 Zweckerhaltung</b>
Abs. 1 unverändert	017	Abs. 1 unverändert <sub>2</sub>
<sup>2</sup> Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.	018	<sup>2</sup> Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.
<sup>3</sup> Für Mietobjekte, die nicht oder nicht mehr mit kantonalen Wohnbausubventionen verbilligt sind, gelten die Vermietungs-, Mehrzins- und Kündigungsvorschriften des Zweckerhaltungsreglements für städtisch subventionierte Wohnungen. Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr von der Stadtgemeinde mit Wohnbausubventionen verbilligt sind.	019	<sup>3</sup> Für Mietobjekte, die nicht oder nicht mehr mit kantonalen Wohnbausubventionen verbilligt sind, gelten die Vermietungs-, Mehrzins- und Kündigungsvorschriften des <b><u>Reglements über die Zweckerhaltung unterstützter</u></b> Wohnungen <sup>1</sup> . Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr von der Stadtgemeinde mit Wohnbausubventionen verbilligt sind.
	020	
<b>Art. 5 Stiftungsvermögen</b>	021	<b>Art. 5 Stiftungsvermögen</b>
<sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital gemäss	022	<sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem <b><u>Gründungskapital von</u></b>

---

<sup>1</sup> **vom 18. April 2007, AS 841.160.**

Gemeindebeschluss vom 31. August 1924 von 1,4 Millionen Franken, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, weiteren Zuwendungen der Stadtgemeinde Zürich und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten		<b><u>1,4 Millionen Franken gemäss</u></b> Gemeindebeschluss vom 31. August 1924, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, weiteren Zuwendungen der <b><u>Stadt</u></b> und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.
<sup>2</sup> Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 11,4 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.	023	<sup>2</sup> Das der Stiftung von der <b><u>Stadt gewidmete</u></b> Grundkapital von 11,4 Millionen Franken <b><u>wird</u></b> erhalten.
	024	
<b>Art. 7 Mietzinskalkulation/Kostenmiete</b>	025	<b>Art. 7 Mietzinskalkulation, <u>Kostenmiete</u></b>
Abs. 1 unverändert.	026	Abs. 1 unverändert.
<sup>2</sup> Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.	027	<sup>2</sup> Die Mietzinse der Wohnungen <b><u>werden</u></b> nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und <b><u>Kanton kalkuliert</u></b> .
<sup>3</sup> Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts <sup>1</sup> .	028	<sup>3</sup> Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des <b><u>OR</u></b> <sup>2</sup> .
	029	
<b>Art. 8 Persönliche Voraussetzungen der Mietbewerberinnen und Mietbewerber</b>	030	<b>Art. 8 <u>Vermietungen</u></b>
<sup>1</sup> Die Stiftungswohnungen, mit Ausnahme der Kleinwohnungen, werden nur an Familien vermietet, die:	031	<sup>1</sup> Die Stiftungswohnungen, mit Ausnahme der Kleinwohnungen, werden nur an Familien vermietet, die:

---

<sup>1</sup> SR 220

---

<sup>2</sup> **vom 30. März 1911**, SR 220.

<p>a. mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben;</p> <p>b. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben oder Stadtbürgerinnen und Stadtbürger sind;</p> <p>c. die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen.</p>		<p>a. mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben;</p> <p>b. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der <b><u>Stadt haben</u></b> oder <b><u>von denen mindestens ein Elternteil Stadtbürgerin oder Stadtbürger ist</u></b>;</p> <p>c. die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen.</p>
<p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>032</p>	<p>Abs. 2–4 unverändert.</p>
	<p>033</p>	
<p><b>Art. 10 Stiftungsrat</b></p>	<p>034</p>	<p><b>Art. 10 Stiftungsrat</b></p>
<p><sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement, aufgrund von Einzelbeschlüssen der Stiftungsorgane oder durch übergeordnetes Recht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.</p>	<p>035</p>	<p><sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement, aufgrund von Einzelbeschlüssen der Stiftungsorgane oder durch übergeordnetes Recht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.</p>
<p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Für die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass die Geschlechter ausgewogen und Fachpersonen für die Stiftungstätigkeit vertreten sind.</p>	<p>036</p>	<p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Für die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats <b><u>wird darauf geachtet</u></b>, dass die Geschlechter ausgewogen und Fachpersonen für die Stiftungstätigkeit vertreten sind.</p>
<p><sup>3</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Amts der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.</p>	<p>037</p>	<p><sup>3</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Amts der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.</p>
<p><sup>4</sup> Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Or-</p>	<p>038</p>	<p><sup>4</sup> Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine</p>

ganisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse teil und sorgt für die Protokollführung.		Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse teil und sorgt für die Protokollführung.
	039	
<b>Art. 11 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse</b>	040	<b>Art. 11 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse</b>
Abs. 1 unverändert.	041	<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des <b><u>Stiftungsrats</u></b> , ist für den Betrieb der Einrichtungen und für die Dienstleistungen der Stiftung <b><u>zuständig und untersteht</u></b> einer <b><u>Geschäftsführerin</u></b> oder <b><u>einem Geschäftsführer</u></b> .
<sup>2</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.	042	<sup>2</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der <b><u>Stadt</u></b> <sup>3</sup> .
<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.	043	<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.
<sup>4</sup> Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung ein Begehren um Neubeurteilung durch den Stiftungsrat gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach	044	<sup>4</sup> <b><u>Gegen personalrechtliche Anordnungen kann</u></b> innert <b><u>dreissig</u></b> Tagen <b><u>nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist.</u></b> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz <sup>4</sup> .

<sup>2</sup> vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

<sup>3</sup> vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

<sup>4</sup> vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

dem Verwaltungsrechtspflegegesetz <sup>2</sup> .		
	045	
<b>Art. 12 Prüfstelle</b>	046	<b>Art. 12 Prüfstelle</b>
Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.	047	Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der <b><u>Stadt bestimmt</u></b> werden.
	048	
<b>Art. 13 Aufsicht</b>	049	<b>Art. 13 Aufsicht</b>
Abs. 1 unverändert.	050	Abs. 1 unverändert.
<sup>2</sup> Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.	051	<sup>2</sup> Dem Stadtrat <b><u>werden</u></b> der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung <b><u>eingereicht</u></b> .
<sup>3</sup> Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.	052	<sup>3</sup> <b><u>Dem Stadtrat werden jährlich</u></b> das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme <b><u>eingereicht</u></b> . Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.
	053	
<b>Art. 14 Statutenanpassungen</b>	054	<b>Art. 14 <u>Statutenänderungen</u></b>
<sup>1</sup> Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.	055	<sup>1</sup> <b><u>Statutenänderungen</u></b> werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.
<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der	056	<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann dem <b><u>Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen</u></b> einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entschei-

Stadtrat.		det der Stadtrat.
	057	
	058	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>